

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 20 (1937)
Heft: 22

Rubrik: Ortsgruppen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ende Februar 1934 kündigte die neue Stadtverwaltung der Freireligiösen Gemeinde die Räume wegen Eigenbedarf, obwohl dieselben zur dauernden Benützung überlassen waren. Auf einen Protest der Gemeinde unter Hinweis auf den Staatsvertrag gab ein Beamter der Stadtverwaltung die Antwort, dass die Kündigung den Zweck habe, die Tätigkeit der Gemeinde einzustellen. Auf eine an die Stadtverwaltung eingebrachte Beschwerde wird von dieser geantwortet, dass nicht die Absicht bestehe, die Freireligiöse Gemeinde an der Ausübung der ihr verfassungsmässig zustehenden Rechte zu hindern, sondern Eigenbedarf vorliege.

Am 25. März 1934 brachte das Organ der Katholiken Oesterreichs, die «Reichspost», einen Artikel, der gegen die Freireligiöse Gemeinde heftig Stellung nahm und sie als «getarntes Freidenkertum» bezeichnete. Am 29. März 1934, also vier Tage nach diesem Artikel, wurde Kundermann in den Morgenstunden in seiner Wohnung verhaftet, die Lokale der Gemeinde gesperrt und alles Archiv beschlagnahmt. Es wurde von der Polizei behauptet, die Freireligiöse Gemeinde wäre nunmehr eine Fortsetzung der sozialdemokratischen Partei, denn wenn auch das Gericht gesagt habe, dass sie keine Fortsetzung des Freidenkerbundes sei, so wäre dieser doch eine Parteiorganisation gewesen und die Freireligiöse Gemeinde sei soweit als eine Fortsetzung der letzteren zu betrachten. Als Beweis wurden dieselben Argumente angeführt wie das erstemal, obwohl sie das Gericht nicht gewürdigt hatte, ferner wurde die Behauptung aufgestellt, dass im Parteiorgan der österreichischen Sozialdemokratie, der «Arbeiterzeitung» Artikel über die Freireligiöse Gemeinde gestanden wären, was nachweisbar nicht der Fall war, und dass Kundermann in seiner Eigenschaft als Sekretär des Freidenkerbundes Mitglied des Wiener Stadtschulrates gewesen sei und sein Mandat nach Auflösung der sozialdemokratischen Partei nicht zurückgelegt habe, was auch unrichtig ist, da Kundermann schon zwei Jahre früher, ehe er zum Sekretär bestellt wurde dem Stadtschulrat angehört hatte.

Obwohl den Weihestunden der Freireligiösen Gemeinde im Auftrag der Polizeidirektion mehrmals Kriminalbeamte beigewohnt hatten, die sich bei Kundermann vorgestellt hatten, obwohl die Polizei sämtliche Korrespondenzen und Akten der Gemeinde mit Beschlag belegt und gesichtet hatte, konnte nichts vorgehalten werden, was nur den Schatten eines Beweises für die polizeiliche Behauptung geliefert hätte! Es wurden nur unrichtige Behauptungen vorgebracht, die leicht widerlegt werden konnten, doch schenkte man Kundermann kein Gehör und bestrafte ihn mit 14 Tagen Arrest wegen Fortsetzung der Tätigkeit der sozialdemokratischen Partei. Bezeichnend ist, dass über Kundermann überhaupt kein Strafakt besteht, dass dagegen der Akt über die Freireligiöse Gemeinde nicht erledigt wurde, sondern Kundermann den Auftrag erhielt, jede weitere Tätigkeit zu unterlassen. Als er einen derartigen schriftlichen Auftrag verlangte, wurde ihm gesagt, dass man die Freireligiöse Gemeinde nicht verbieten könne, weil sie eine Religionsgenossenschaft wäre, dagegen jeder Versuch der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit Arrest geahndet würde. In dem Kundermann zugegangenen Strafkenntnis, in welchem ausgeführt wird, dass Personen, die der katholischen Kirche nahestehen, an dem Treiben der Freireligiösen Gemeinde Anstoss nähmen, in welchem allerdings nicht gesagt wird, worin das Gesetzwidrige in diesem «Treiben», zu dem die Polizei noch ihre Organe entsandte, bestanden haben soll, ist auch von diesem mündlichen Verbot nichts enthalten.

Die von Kundermann beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde wurde zurückgewiesen, da die Regierung ein Gesetz erliess, wonach in jenen Verwaltungsstraffällen, welche mit der Auflösung der sozialdemokratischen Partei in gesetzlichem Zusammenhange stehen, dieses oberste Gericht nicht angerufen werden dürfe.

4. Bemühungen um Wiederaufnahme des Verfahrens.

Kundermann beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens, weil ihm inzwischen die Dokumente zugänglich wurden, die die Unrichtigkeit der polizeilichen Behauptungen nachweisen können. Sein Begehren wurde abgewiesen. Er verlangte eine schriftliche Ausfertigung des Verbotes der Freireligiösen Gemeinde, sein Ansuchen wurde nicht erledigt. Er hatte aus seinen Mitteln die Gelder hergegeben, die zur Anschaffung der Einrichtung diente, man konfiszierte die ganze, ihm gehörige Einrichtung nebst verschiedenen anderen ihm gehörigen Sachen, das Sprecherpult wurde zerschlagen, die verspererten Kästen und Läden wurden, ohne die in Verwahrung genommenen Schlüssel zu benützen, erbrochen, die Drucksachen verkauft, die Möbel in ein Polizeidepot transportiert, die Einrichtung eines Zimmers von einem hohen Polizeibeamten für sich reklamiert.

Zu gleicher Zeit bestätigt der Stadtschulrat für Wien Lehrkräfte, dass er ihren Uebertritt in das freireligiöse Bekenntnis zur Kenntnis genommen hat. Ein Vater, der vom Stadtschulrat den freireligiösen Bekenntnisunterricht für sein Kind verlangt, wird an die freireligiöse Gemeinde gewiesen, weil dies ihre Sache ist. Noch jetzt senden Behörden Zuschriften und Bescheide an die Freireligiöse Gemeinde, die nicht verboten ist, deren Tätigkeit jedoch ihrem Kanzleileiter und Vorsteher untersagt wurde!

Ein Rekurs beim Ministerium für Unterricht wurde nicht erledigt. Die Angehörigen der Gemeinde dürfen nicht zusammenkommen, da sie sonst eingesperrt werden. Nicht einmal den verstorbenen Angehörigen der Gemeinde darf der Sprecher der Gemeinde am Sarge einen Nachruf halten, ohne Gefahr zu laufen, in den Arrest gesteckt zu werden. Angehörige der Gemeinde, die in öffentlichen Diensten standen, wurden entlassen, andere traten, ohne ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde gelöst zu haben, der katholischen Kirche oder einer anderen Religionsgenossenschaft bei, um ihre Stelle nicht zu verlieren.

Dies alles, trotzdem die leitenden Männer des Staates, die Mitglieder der Regierung in der Oeffentlichkeit immer wieder die Versicherung abgeben, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Oesterreich geachtet werde und dass niemand daran denke, die konfessionellen Minderheiten in Oesterreich zu unterdrücken!

(Aus dem Nachlass von C. Kundermann, ehem. Sekretär des «Freidenkerbundes Oesterreichs», Land Wien. Herausgegeben von Prof. Th. Hartwig, Prag.)

Ortsgruppen.

BIEL. Am 18. November, 20 Uhr, Lokal Volkshaus. Vortrag: Gibt's ein Weiterleben. Von Gesinnungsfreund J. Walther, Techniker. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet der Vorstand. Gäste mitbringen.

BERN. Samstag, den 20. November 1937, im Hotel Bubenberg, I. St. Vortrag von Gesinnungsfreund E. Akert, der über den irischen Dramatiker Bernard Shaw sprechen wird. Ersuchen um zahlreiches Erscheinen. Angehörige, Freunde und Gäste sind herzlich willkommen.

— Jeden Samstagabend freie Zusammenkunft im Restaurant Bubenberg. Bücherausgabe der Bibliothek jeden ersten Samstag des Monats.

ZÜRICH. Donnerstag, den 18. November: Besuch der Urania-Sternwarte (wegen bedecktem Himmel schon zweimal verschoben). Die Teilnehmer treffen sich um 19.15 Uhr beim Eingang im Erdgeschoss, selbstverständlich nur bei wolkenlosem Himmel. Sonst von 20 Uhr an freie Zusammenkunft im Rest. «Franziskaner».

— Donnerstag, den 25. November: Vorlesung aus Don Quichote von Miguel de Cervantes im «Franziskaner».

— Sonntag, den 12. Dezember: Sonnenwendfeier im «Plattengarten» (siehe Zirkular und Nr. 23 des «Freidenker»).

Redaktionsschluss für Nr. 23 des «Freidenker»: Dienstag den 23. November 1937.